

80. 1. Kann der von einer Privatperson auf Grund des §. 127 Abs. 1 St.F.O. vorläufig Festgenommene als ein „Gefangener“ im Sinne des §. 347 St.G.B.'s angesehen werden?

2. Ist die Beaufsichtigung und Bewachung eines derart Festgenommenen dadurch, daß derselbe von der festnehmenden Privatperson dem zuständigen Ortschulzen zugeführt wird, diesem Beamten im Sinne des §. 347 St.G.B.'s „anvertraut“?

IV. Straffenat. Urt. v. 19. Januar 1886 g. R. Rep. 3312/85.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Gräß.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil verlegt, wie die Revision mit Recht rügt, den §. 347 St.G.B.'s nach doppelter Richtung.

Es erachtet für erwiesen, daß der Kutscher K. am 26. April 1885 um Mitternacht in B. einen unbekanntem Mann bei dem Diebstahle an einem Pferde ertappt, den Unbekannten festgenommen und zu dem Angeklagten geführt hat, welcher damals Ortschulze des Dorfes B. war, daß der Angeklagte, nachdem er, aus dem Schlafe geweckt, an das Fenster gekommen und durch K. von dem Sachverhalte in Kenntnis gesetzt war, erklärt hat, er wisse nicht, was er mit dem Lump in der Nacht anfangen solle, seinethalben könne K. den Mann laufen lassen, er gebe ihn frei, um der Gemeinde nicht unnütze Kosten zu machen, und daß hierauf K. den Unbekannten hat laufen lassen.

Wenn sodann auf Grund dieser Thatfachen festgestellt ist, daß der Angeklagte als Beamter einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung und Bewachung ihm anvertraut war, vorsätzlich hat entweichen lassen, so liegt dieser Feststellung zunächst eine rechtsirrtümliche Auffassung des Begriffes eines „Gefangenen“ zu Grunde. Allerdings war der Kutscher K. nach der Vorschrift des §. 127 St.P.O. befugt, den auf frischer That betroffenen Unbekannten auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen und damit seiner persönlichen Freiheit zu berauben. Allein durch die mit Billigung des Gesetzes im öffentlichen Interesse erfolgte Freiheitsentziehung wurde der Festgenommene noch nicht zu einem „Gefangenen“ im Sinne des §. 347 St.G.B.'s. Vielmehr kann nach dieser Gesetzesvorschrift, ebensowie nach dem sonstigen Sprachgebrauche des Strafgesetzbuches, insbesondere auch nach dem §. 121 St.G.B.'s, welcher in dem 6. Abschnitte des 2. Teiles mit der Überschrift „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ seine Stellung gefunden hat, als „Gefangener“ nur derjenige angesehen werden, welcher infolge der Freiheitsentziehung in die Gewalt einer zuständigen Behörde gelangt ist, der vorläufig Festgenommene also nur dann die Gefangeneneigenschaft erlangen, wenn es entweder von vornherein durch ein Organ der Staatsgewalt festgenommen war, oder, im Falle der Festnahme durch eine Privatperson, an einen Beamten abgeliefert und von diesem übernommen worden ist.

Vgl. Ur. des R.G.'s in Straff. vom 19. April 1882 Rep. 323/82 und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 162.

Von einer amtlichen Freiheitsentziehung aber kann bei der von R. vorgenommenen Festnahme nach den getroffenen Feststellungen nicht die Rede sein.

Nicht minder rechtsirrtümlich erscheint die Annahme, daß dem Angeklagten die Beaufsichtigung und Bewachung des festgenommenen Unbekannten „anvertraut“ gewesen sei. Dadurch, daß R. den Festgenommenen dem Angeklagten mit der Mitteilung von der Ergreifung auf frischer That zuführte, erging an den Angeklagten die Aufforderung, die Beaufsichtigung und Bewachung des Festgenommenen bis auf weiteres zu übernehmen; aber nur dann, wenn der Angeklagte dieser Aufforderung Folge geleistet und damit die Pflicht zur ferneren Beaufsichtigung und Bewachung übernommen hätte, würde das Thatbestandsmerkmal des „Anvertrauens“ im Sinne des §. 347 St.G.B.'s für vorliegend erachtet werden können. Denn nicht gegen die unrechtmäßige Unterlassung der Annahme eines Gefangenen von einer Privatperson richtet sich die Strafbestimmung des §. 347 a. a. O. Derselbe bedroht vielmehr, wie aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „anvertrauen“ deutlich zu ersehen ist, die Verletzung der Pflichten, welche einem Beamten in betreff der Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung daraus erwachsen, daß ein Gefangener thatsächlich in seine Gewalt und Obhut gelangt ist, mag dieses thatsächliche Verhältnis auf einem speziellen Akte der Überlieferung oder auf einer Festnahme durch den Beamten kraft gesetzlicher Pflicht oder eigener Amtsbefugnis oder auf einem sonstigen Grunde beruhen.

Vgl. das oben angezogene Urteil vom 19. April 1882 und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 313.

Es bedarf hiernach nicht einer näheren Ausführung, daß für den Angeklagten in seiner Eigenschaft als Ortschulze keineswegs eine unbedingte amtliche Verpflichtung bestand, jeden ihm von einer Privatperson zur Verhaftung zugeführten Unbekannten unter allen Umständen festzuhalten, da der Angeklagte, wenn er, einer derartigen Verpflichtung zuwider, die Übernahme und Festhaltung des Zugeführten abgelehnt hätte, zwar eine disziplinarische Bestrafung, nicht aber die Strafe des §. 347 St.G.B.'s verwirkt haben könnte.